

**Sitzungsvorlage DS 2015/150/1**

Kulturamt  
Dr. Franz Schwarzbauer  
(Stand: **24.06.2015**)

Mitwirkung:  
Ortsverwaltung Eschach  
Ortsverwaltung Schmalegg  
Ortsverwaltung Taldorf  
Rechnungsprüfungsamt

Aktenzeichen:

**Gemeinderat**  
öffentlich am 29.06.2015

**Aktualisierung der Kulturförderrichtlinien**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Kulturförderrichtlinien in der unter Anlage 1 vorgelegten Fassung.
2. Diese Kulturförderrichtlinien treten ab sofort in *Kraft – mit Ausnahme der Bestimmung in Punkt V. Absatz (3): Die Kosten für Proberäume werden erst ab 01.01.2016 in Rechnung gestellt.*

## **Sachverhalt:**

Notwendigkeit der Überarbeitung

Da durch die Übernahme der Betriebsführung von Konzerthaus und Schwörssaal durch die OberschwabenHallen GmbH die Preisstrukturen der beiden genannten Häuser geändert wurden, kann die jetzige Bezuschussung nicht mehr weitergeführt werden. Zusätzlich gab es bei einzelnen Punkten Änderungsbedarf.

Wesentliche Änderungsvorschläge neue Kulturförderrichtlinien

Da die Richtlinien komplett überarbeitet wurden und teilweise neue Benennungen haben, ist es nicht sinnvoll, eine synoptische Darstellung vorzulegen. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen aufgelistet.

### **1. Pauschale Jahresförderung**

bisher:

Die jährliche Förderung (mit Pauschalbeträgen) für Theater Ravensburg e.V., Förderkreis Zehntscheuer e.V., Schule für Gestaltung e.V., Figurentheater Ravensburg e.V., Faschingsgesellschaft Milka e.V., Jazztime Ravensburg e.V., Schwarze Veri Zunft e.V., Ottokars Puppentheater e.V. wurden in den bisherigen Kulturförderrichtlinien nicht berücksichtigt. Diese wurden allein durch den Gemeinderatsbeschluss geregelt.

neu:

Diese Förderungen der oben genannte Vereine sind nun unter der Bezeichnung "Pauschale Jahresförderung" offizieller Bestandteil der Kulturförderrichtlinien im Punkt IV.

Änderungen der Beträge müssen vom Gemeinderat beschlossen werden. Ansonsten erhalten die Vereine die jährliche Förderung auf Antrag in zwei Raten ausgezahlt; über die Verwendung soll künftig im BKA berichtet werden.

### **2. Jahresförderung nach Mitgliedern**

bisher:

Bisher wurden in den laufenden Förderungen für die Musikvereine unterschieden zwischen Förderung nach Mitgliederzahl und Dirigent sowie nach Sonderzuschüssen für Fahnen, Instrumente und Uniformen.

neu:

Künftig ist die "Jahresförderung" präzisiert im Punkt V und zwar unter V(2) nach Mitglieder und Dirigent, V(3) nach Proberäumen und V(4) Sonderzuschüsse für Fahnen, Uniformen und Instrumente.

Neu ist der Betrag pro Mitglieder:

Die Förderung nach Mitgliedern wird bei Erwachsenen von 7,50 auf 8,00 Euro, bei Mitgliedern unter 18 Jahren von 12,50 € auf 15 € angehoben.

Analog wie bei den Sportförderrichtlinien setzt sich diese Betrag für Jugendliche aus 5 € Pauschale sowie 10 € Zusatz bei qualifizierter Betreuung zusammen. Ziel ist es, die Förderung der Jugendarbeit zu intensivieren. (Anlage 3 und 4)

Vorschlag: Künftig Proberäume

Den Vereinen werden die Kosten der Miete in Rechnung gestellt. Die Kaltmiete wird auf Antrag bis zu 100 % bezuschusst. Die Nebenkosten hat der Verein zu tragen.

Werden die Raumkosten als Pauschale inkl. Nebenkosten in Rechnung gestellt, werden die Kosten bis zu 80% bezuschusst.

### 3. **Einmalige Förderung - Anmietung städtischer Räume**

bisher:

Förderung mit Zusicherung einer **einmaligen** kostenfreien Nutzung von Schwörssaal (SWS), Konzerthaus (KOH) und anderen Räumlichkeiten mit Übernahme der Kaltmiete und jeweils einen bestimmten Anteil an Nebenkosten. Aussage "einmaligen kostenfreien Nutzung" war falsch, da es sich lediglich um eine Bezuschussung handelte!

Im Einzelnen bestanden folgende Regelungen:

KOH/OSH	Kaltmiete + max. 50 % Nebenkosten
SWS/Kornhaussaal	Kaltmiete
Räume Ortschaften	Kaltmiete + max. 6 Hausmeisterstd.

Problem:

Im neuen Preissystem für das KOH und SWS wird von einer Grundmiete ausgegangen, in der neben einer fiktiven Kaltmiete eine Nebenkostenpauschale und Personalkosten für 5 Stunden inkludiert sind, weshalb die bisherige Regelung hinfällig geworden ist.

neu:

Künftig werden unter Punkt VI(2) die städtische Veranstaltungsräume in Ravensburg und den Ortschaften weiterhin **einmal im Jahr für die Vereine bezuschusst**. Die Höhe der Bezuschussung wird wie folgt neu geregelt (Änderung betreffen nur KOH und SWS, Anlage 5 und 6):

KOH/SWS	Bis zu 80% der Grundmiete (Grundmieten inkl. fiktiver Kaltmiete mit Nebenkosten, Reinigung und Personal)
OSH	Grundmiete + max. 50 % Nebenkosten
Kornhaussaal	Grundmiete
Räume Ortschaften	Grundmiete + max. 6 Hausmeisterstd.

### 4. **Investitionszuschuss**

bisher:

Bezuschussung in Höhe von bis zu 20 % ohne Zuwendungsbescheid und Bindungsfrist.

neu:

Bezuschussung weiterhin bis zu von 20 % mit analoger Klausel aus den Sportförderrichtlinien, nämlich Zuwendungsbescheid und Bindungsfrist mit Verwendungsnachweis und grundbuchrechtlicher Sicherung in Anlage 1. Punkt VII

## 5. Jubiläen

### bisher:

Eine angemessene Zuwendung, ohne genauere Definition.

### neu:

Zuwendung bei "echten" Jubiläen (25, 50 Jahr usw.) in Höhe von 500 Euro pro 25 Jahren, max. aber 3.000 Euro. Für andere Jubiläen orientiert sich das jeweilige Amt/ die Ortsverwaltungen an 100 Euro pro 10 Jahre seit Vereinsbestehens. Punkt VIII

## 6. Budgetabschnitt Vereinsförderung

Ziel der Neufassung der Kulturförderrichtlinien war es, auf die veränderten Preisstrukturen im Konzerthaus und Schwörssaal zu reagieren und den Vereinen eine praktikable Lösung anzubieten. Darüber hinaus gelten nach wie vor zahlreiche Sonderabsprachen, die im Interesse der Vereine zu Anwendung kommen.

Der Budgetabschnitt 1.3060 Vereinsförderung Kulturausschüsse beläuft sich auf 670.000 Euro. Wir gehen davon aus, dass durch die Neufassung der Budgetansatz im Wesentlichen unverändert bleibt.

*Die Förderung der Kulturvereine, die in den Ortschaften ihren Mittelpunkt haben, erfolgt über entsprechende Budgetansätze der jeweiligen Ortsverwaltungen. Da sich die Regelung bewährt hat, wie die Vereine in den Ortschaften die dortigen Hallen nutzen, ist hier keine Änderung vorgesehen. Um sicher zu gehen, dass die Kulturförderrichtlinien im gleichen Sinn angewandt werden, wird darüber ein kontinuierlicher Austausch zwischen den Ortverwaltungen und dem Kulturamt vereinbart.*

### **Anlagen:**

Anlage 1: Kulturförderrichtlinien, Mai 2015

Anlage 2: Kulturförderrichtlinien, Januar 2005

Anlage 3: Formular: Berechnungsgrundlage der Förderung von musik- und gesangstreibenden Verein (Mitgliederzahl)

Anlage 4: Künftige Erhebung der Mitgliedsätze

Anlage 5: Formular: Zuschussantrag für Ravensburger Vereine

Anlage 6: Künftige Errechnung des Zuschusses SWS und KOH